

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit für geringfügig Beschäftigte nach § 17 Mindestlohngesetz

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,- Euro im Monat nicht übersteigt. Das Mindestlohngesetz verlangt eine Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten. Die Zeiten sind bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Sie sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Geringfügig Beschäftigte/r: _____

Kalenderwoche vom _____ bis _____

Tag	Arbeitszeit		Stunden
	von	bis	

Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Datum

Unterschrift Dienststelle